

Ökofonds-Reglement der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau

vom 9. Juni 2010



Römisch-Katholische Kirche
im Aargau

Landeskirche

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	6
Art. 1 Zweck	6
Art. 2 Mittelherkunft	6
Art. 3 Mittelverwendung	7
Art. 4 Zeitpunkt Gesuch	7
Art. 5 Organisation	7
Art. 6 Aufteilung der Gelder	8
Art. 7 Indirekte und direkte Massnahmen	8
Art. 8 Kriterien	10
Art. 9 Verwaltungskosten	10
Art. 10 Rechtsmittel	11
Art. 11 Berichterstattung	11
Art. 12 Auflösung	11
Art. 13 Änderungen und Inkraftsetzung	11
Anhang zum Ökofonds-Reglement	12
Art. 1 Indirekte Massnahmen	12
Art. 2 Direkte Massnahmen	14
Art. 3 Verfahrensablauf	15
Art. 4 Schlussbestimmungen	15

Die Römisch-Katholische Synode des Kantons Aargau

beschliesst gestützt auf Art. 13, lit. e) des Organisationsstatuts vom 2. Juni 2004 folgende

Ökofonds-Reglement

Einleitung

Mit der Schaffung dieses Ökofonds-Reglementes setzt die Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Aargau ein deutliches Zeichen für die Bewahrung der Schöpfung. Mit dem Klimaschutz, den CO₂-Emissionen und der Anwendung von erneuerbaren Energien stehen wir als Kirche mit in der Verantwortung, wie wir mit der Schöpfung umgehen. Kirchen, Kirchgemeindehäuser und Pfarrhäuser sind Energie-Grossverbraucher. Das belastet die Umwelt und trägt – bei fossilen Brennstoffen – zur Klimaerwärmung bei. Weil Massnahmen zur rationellen Energieanwendung, zur Nutzung erneuerbarer Energien und zum Klimaschutz bei neuen Investitionen zu Mehraufwand führen können, will der Kirchenrat mit der Schaffung eines Ökofonds finanzielle Anreize für die Kirchgemeinden schaffen und so mithelfen, dass die Kirche in Fragen des Klimaschutzes mit gutem Beispiel voran geht. Dieses Fondsreglement schafft die Grundlagen dazu.

Art. 1

¹ Die Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Aargau öffnet einen Fonds mit dem Zweck, die Kirchgemeinden in Energiefragen zu beraten und Massnahmen zur Optimierung von Gebäuden und Haustechnik zu fördern. Damit soll der Energieverbrauch gesenkt und der Einsatz von erneuerbaren Energien gefördert werden.

- 2 Es werden diejenigen Massnahmen unterstützt, die durch die Fördermassnahmen der öffentlichen Hand nicht oder nur eingeschränkt abgedeckt sind.

Art. 2

Der Fonds wird aus einem einmaligen Gewinnvortrag der Rechnung 2008 geäufnet. In einer ersten Tranche werden CHF 500'000.00 in den Fonds eingelegt. Weitere Einlagen können auf Antrag des Kirchenrates von der Synode getätigt werden.

Art. 3

- 1 Die Kirchgemeinden können mit dem offiziellen Antragsformular ein Gesuch zur finanziellen Unterstützung von indirekten und direkten Massnahmen stellen. Die Voraussetzungen zum Antrag werden in diesem Reglement definiert.
- 2 Wenn nicht genügend Mittel vorhanden sind, werden die Anträge gemäss Datum des Eingangs in einer Warteliste aufgenommen. Diese Anträge müssen bei einer Aufstockung der Fondsmittel zuerst behandelt werden.

Art. 4

Das Gesuch muss vor Baubeginn beziehungsweise vor Beauftragung eines Energie-coaches bei der Fondsleitung eingereicht werden. Projekte sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements beitragsberechtigt. Eine rückwirkende Genehmigung ist nicht möglich.

Art. 5

- 1 Die Finanzverwaltung der Römisch-Katholischen Landeskirche wird als Fondsleitung eingesetzt. Die Fondsleitung nimmt eine formelle Prüfung der eingehenden Gesuche vor und leitet sie an einen Fachexperten aus dem Fondsrat weiter.

Mittelherkunft

Mittelverwendung

Zeitpunkt Gesuch

Organisation

- 2 Der Fachexperte prüft die Gesuche inhaltlich (Vorprüfung) und stellt dem Fondsfachrat den Antrag über die Vergabe der Gelder.
- 3 Der Fondsfachrat entscheidet auf Antrag des Fachexperten über die Vergabe der Gelder. Die Mitglieder des Fondsfachrates werden vom Kirchenrat, das Synodemitglied von der Synode, auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Fondsfachrat besteht aus fünf Personen und setzt sich wie folgt zusammen:
 - Kirchenrat, Ressort Finanzen und Liegenschaften (Vorsitz, mit Stichtentscheid)
 - Synodenmitglied
 - Vertreter des Vereins «oeku Kirche und Umwelt», Bern
 - Fachexperte 1
 - Fachexperte 2
- 4 Bei Interessenkonflikten gilt die Ausstandspflicht.
- 5 Der Fondsfachrat hat die Möglichkeit, bei komplexen Projekten weitere Experten beizuziehen.

Art. 6

- 1 Die Mittel des Fonds werden ca. hälftig für indirekte und direkte Massnahmen zur Verfügung gestellt.
- 2 Die detaillierten Kostenanteile werden im Anhang zum Fondsreglement geregelt. Die Beträge im Anhang können vom Kirchenrat den veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden.

Art. 7

1 Indirekte Massnahmen

- a) Der Fonds unterstützt die Analyse der Gebäude und des Energieverbrauchs einer Kirchgemeinde. Eine vom Fondsfachrat anerkannte Fachperson (im folgenden Energiecoach genannt) unterstützt die Gemeinde bei der Aufnahme des Ist-Zustandes und schlägt sinnvolle Massnahmen vor.

- b) Der Fonds unterstützt die Begleitung der Bauprojekte durch den Energiecoach. Der Energiecoach berät die Kirchgemeinden bei Entscheiden in energetischen Belangen und stellt die sinnvolle Umsetzung energetischer Details sicher.
- c) Der Fonds unterstützt Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen.

2 Direkte Massnahmen

- a) Der Fonds unterstützt bauliche Massnahmen (Gebäudehülle) und Optimierungen und / oder Ersatz von Haustechnik, zum Beispiel Fensterersatz, Dämmung Fassade, Dach, Ersatz des Steuergerätes für die Heizung usf.
- b) Der Fonds unterstützt die Nutzung erneuerbarer Energien.

3 Verweis auf Anhang

Die nähere Umschreibung der Mittelverwendung durch indirekte und direkte Massnahmen sind im Anhang zum Fondsreglement geregelt. Die Umschreibung im Anhang kann vom Kirchenrat den veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden.

Kriterien

Art. 8

Der Fondsfachrat verwendet folgende Entscheidungskriterien zur Vergabe der Fondsmittel:

Kriterien für beide Massnahmen	Indirekte Massnahmen	Direkte Massnahmen
Datum der Gesucheingabe (Behandlung der Gesuche in der Reihenfolge des Eingangs bei Fondsleitung)	x	x
Vorhandene Fondsmittel (siehe Art. 3 Absatz 2)	x	x
Prüfung und Ausschöpfung anderer Förderquellen von Bund, Kanton und Gemeinden		x
Erfolgte Analyse des Ist-Zustandes des betreffenden Gebäudes durch eine Fachperson		x
Energetische Wirkung pro eingesetzten Förderfranken (Einsparung in kWh/a)		x
Gebäudehülle: Modernisierung (kein Neubau), energetische Wirkung, Qualität der Massnahme		x
Haustechnik: Optimierung der Steuerung, Ersatz der Steuerung und / oder der Anlagen		x

Art. 9

- 1 Die Entschädigung von Mitgliedern des Fondsfachrates (externe Fachexperten) wird aus dem Fondsvermögen gedeckt.
- 2 Der weitere administrative Aufwand für die Fondsverwaltung wird aus der ordentlichen Rechnung der Landeskirche bestritten und belastet das Fondsvermögen nicht.

Verwaltungskosten

Art. 10

Gegen Verfügungen des Fondsfachrates kann beim Kirchenrat innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde geführt werden (gemäss Art. 49 Organisationsstatut).

Art. 11

Nach zwei Jahren seit Inkraftsetzung dieses Reglementes erstattet der Kirchenrat der Synode Bericht über die Erfahrungen und die Wirkungen dieses Reglementes. Anschliessend erfolgt die Berichterstattung über den Jahresbericht.

Art. 12

Im Falle, dass der Fondszweck (Art. 1) hinfällig geworden ist oder keine Notwendigkeit für den Ökofonds mehr besteht, kann der Fonds aufgelöst werden. Die Auflösung des Fonds sowie die Verwendung des Fondskapitals erfolgt durch Synodebeschluss.

Art. 13

¹ Änderungen dieses Reglementes erfolgen durch Synodebeschluss.

² Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2010 in Kraft.

Rechtsmittel

Berichterstattung

Auflösung

Änderungen und
Inkraftsetzung

Anhang zum Ökofonds-Reglement der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau vom 30. Juni 2010.

Art. 1

1 Analyse der bestehenden Gebäude einer Kirchgemeinde

- a) Der Energiecoach¹ nimmt den Ist-Zustand der Gebäude auf und schlägt sinnvolle Massnahmen vor. Die Fondsleitung stellt dem akkreditierten Energiecoach ein standardisiertes Erhebungsformular zur Verfügung.
- Aufnahme der Energieverbrauchsdaten, des baulichen Zustands und der Nutzung der Gebäude.
 - Erstellen eines Berichts mit Massnahmenvorschlägen (Was kann mit welchen Mitteln verbessert werden).
 - Unterbreitung eines Vorgehensvorschlages.

b) Kosten und Beiträge für die Analyse

	Kosten (Richtpreis) CHF	Beitrag Kanton Aargau an Beratung / Analyse, approx., CHF	Beitrag aus dem Fonds CHF	Kosten für die Kirchgemeinde (Richtpreis) CHF
Wohngebäude und kleine Kapellen	1'000.00	250.00	500.00	250.00
Verwaltungs- gebäude, Versammlungs- lokale und Gebäude mit gemischter Nutzung	1'500.00	250.00	1'000.00	250.00
Kirchen	2'000.00	250.00	1'500.00	250.00

¹Eine Liste der anerkannten Energiecoaches wird den Kirchgemeinden zur Verfügung gestellt. Diese Personen verfügen über das spezifische Fachwissen, um die Gebäude und Anlagen einer Kirchgemeinde energetisch beurteilen zu können. Sie müssen vom Fondsfachrat akkreditiert sein.

c) Gesuch

Der Antrag wird vor Analysebeginn auf einem offiziellen Gesuchsformular bei der Fondsleitung eingereicht.

2 Energiecoaching während eines Bauprojekts

- a) Wenn die Kirchgemeinde Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle in Angriff nehmen will, beauftragt sie einen Architekten / Planer, um ein Vorprojekt zu erstellen. Die Kosten dafür trägt die Kirchgemeinde. Der Energiecoach berät und begleitet die Kirchgemeinde bei Entscheiden in energetischen Belangen und stellt die sinnvolle Umsetzung energetischer Details sicher. Er hilft der Kirchgemeinde, die entsprechenden Fördergelder von Bund und Kanton zu beantragen.

Der Energiecoach

- Erstellt ein Energiekonzept als Grundlage für den Architekten;
 - Beurteilt den Sanierungsvorschlag des Architekten;
 - Erstellt die notwendigen Formulare für die Förderbeiträge und die Baubewilligung (Wärmeschutznachweis);
 - Führt die Baukontrolle vor Ort durch.
- b) Kosten und Höhe der Beiträge
Die Kosten für den Energiecoach betragen pauschal CHF 3'000.00 plus 0,2 % der Baukosten ohne Architekturhonorar. Dies ist ein Richtpreis, Basis der Beitragszusage bildet die Offerte des Energiecoaches. Der Betrag aus dem Fonds entspricht 50 % des effektiven Aufwandes des Energiecoaches.
- c) Gesuch
Der Antrag wird vor Projektbeginn auf einem offiziellen Gesuchsformular bei der Fondsleitung eingereicht. Für Beiträge ans Energiecoaching ist mit dem Gesuch eine Offerte des Energiecoaches mit den definierten Aufgaben einzureichen.

Art. 2

¹ Bauliche Massnahmen an bestehenden Gebäuden und Optimierung beziehungsweise Ersatz Haustechnik.

a) Grundsatz:

- Es werden diejenigen Massnahmen gefördert, die durch die Fördermassnahmen der öffentlichen Hand nicht oder nur eingeschränkt abgedeckt sind.
- Zuerst muss immer eine Energieanalyse durch einen anerkannten Energiecoach durchgeführt worden sein.

Beiträge sind für folgende Massnahmen erhältlich:

- Optimierung / Neuinstallation der Regelung der Heizung in Gebäuden, insbesondere in Kirchen;
- Ersatz der bestehenden Beleuchtung durch eine Beleuchtung nach Minergie-Standard;
- Umbau des Heizungssystems auf andere Energieträger / andere Art beziehungsweise Anpassung der Wärmeverteilung insbesondere in Kirchen;
- Wärmedämmmassnahmen an der Gebäudehülle, die nicht durch das nationale Gebäudeprogramm abgedeckt sind, z.B. weil das entsprechende Gebäude als „nicht beheizt“ gilt (nur temporär beheizte Kirchen). Die Qualitätsvorgaben entsprechen dem nationalen Gebäudeprogramm;
- Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie (Sonne) sowie Abwärmenutzung oder Anschluss an einen Nahwärmeverbund.

b) Höhe der Beiträge aus dem Fonds

Massnahme	Anteil an den Kosten	Max.-Betrag CHF
Optimierung / Ersatz der Heizungsregelung	In der Regel 30 % der Kosten, in Einzelfällen bis 50 %	20'000.00
Umbau Heizungssystem auf andere Energieträger; Umbau Wärmeverteilung und Wärmeerzeugung	25 % der Kosten	25'000.00
Wärmedämmmassnahmen an der Gebäudehülle	40.00 CHF/m ² Fassade/Dach 70.00 CHF/m ² Fenster 15.00 CHF/m ² Estrichboden/Kellerdecke	50'000.00
Solaranlagen	20 % der Investitionskosten, sofern keine anderen Finanzierungsquellen möglich sind. Wenn eine Solarstromanlage von den Fördermöglichkeiten der Kosten deckenden Einspeisevergütung (KEV) oder von einer Solarstrombörse profitiert, werden keine Förderbeiträge ausbezahlt beziehungsweise müssen sie anteilmässig zurückerstattet werden.	25'000.00

c) Gesuch

Der Antrag wird vor Baubeginn auf einem offiziellen Gesuchsformular bei der Fondsleitung eingereicht. Mit dem Gesuch ist eine Offerte mit den genau definierten Arbeiten und eingesetzten Materialien einzugeben.

Art. 3

Gesuche für indirekte und direkte Massnahmen werden von der Fondsleitung formell und vom Fachexperten inhaltlich (Vorprüfung) geprüft, und vom Fondsfachrat entschieden. Dem Antragsteller wird im Falle eines positiven Entscheides eine Beitragszusicherung erteilt. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Einreichung der Abrechnung aufgrund der effektiven Kosten.

Art. 4

- 1 Der Anhang kann durch den Kirchenrat unter Wahrung der Bestimmungen des Ökofonds-Reglementes jederzeit angepasst werden.
- 2 Der Kirchenrat setzt diesen Anhang auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Ökofonds-Reglementes per 1. Juli 2010 in Kraft.

Verfahrensablauf

Schlussbestimmungen

Römisch-Katholische Landeskirche
des Kantons Aargau
Feerstrasse 8,
Postfach, 5001 Aarau

Telefon 062 832 42 72, Fax 062 822 11 61
landeskirche@ag.kath.ch, www.kathaargau.ch